VORARLBERGER
LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 15. Juni 2023**

21. Gesetz: Kinder- und Jugendgesetz, Änderung
XXXI. LT: RV 154/2022, 3. Sitzung 2023

Gesetz
über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes[1]

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinder- und Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005, Nr. 3/2008, Nr. 44/2013, Nr. 26/2017, Nr. 63/2018 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 16 lautet:

„§ 16
Rausch- und Suchtmittel“

2. Der § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Kindern und Jugendlichen dürfen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:
a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 2.“

3. Der § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Kinder und Jugendliche dürfen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:
a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 4.“

4. Der § 16 Abs. 5 entfällt.

5. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „und Tabakwaren“ *durch die Wortfolge* „ , Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse, sonstige Rausch- und Suchtmittel und deren Konsumgeräte“ *ersetzt und nach dem Ausdruck* „§ 16“ *der Ausdruck* „Abs. 3“ *eingefügt.*

6. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Suchtmittelgesetz“ *die Wortfolge* „oder dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz“ *eingefügt.*

Der Landtagspräsident:
Mag. Harald Sonderegger

Der Landeshauptmann:
Mag. Markus Wallner

[1] Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.